

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2021 (MüABl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aus privaten Münchner Haushaltungen und Münchner Gewerbebetrieben (siehe hierzu § 4 Abs. 2)“ durch die Worte „von den in § 4 Abs. 2 genannten Personengruppen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird „aus Münchner Privathaushaltungen und Gewerbebetrieben (siehe hierzu § 4 Abs. 2)“ durch „von den in § 4 Abs. 2 genannten Personengruppen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Aushang an den Annahmestellen“ durch die Worte „Bekanntmachung auf der Internetseite“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Aushang an den Annahmestellen“ durch die Worte „Bekanntmachung auf der Internetseite“ ersetzt.

3. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Altholz der Kategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz) kann nur an den Wertstoffhöfen plus abgegeben werden; im Übrigen wird auf Absatz 4 verwiesen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hausratsperrmüllbesitzer\*innen“ durch das Wort „Anlieferer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Personengruppen sind zur Benutzung der Annahmestellen gegen Vorlage einfacher Nachweise zugelassen:

1. Privatpersonen, die Abfälle aus nachweislich an die städtische Hausmüllentsorgung angeschlossenen Privathaushalten entsorgen möchten;
2. Münchner Gewerbebetriebe, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und nicht die reduzierte Gebühr nach § 3 Abs. 4 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung in Anspruch nehmen, im gleichen Umfang (Art und Menge der Abfälle) wie die Münchner Privathaushaltungen.

Folgende Personengruppen sind zur Benutzung nur an den in der Anlieferberechtigung (siehe hierzu § 6 Abs. 4) bezeichneten Annahmestellen und im darin genannten Umfang zugelassen:

1. von den Hausverwaltungen benannte vor Ort ansässige Hausmeister;
2. externe Hausmeisterdienste (sog. fliegende Hausmeister);
3. nachweislich gemeinnützige Einrichtungen für die Abfälle aus der steuerlich begünstigten gemeinnützigen Tätigkeit.

Folgende Personengruppen sind, sofern sie einen Nachweis (z.B. Kundenauftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein) erbringen, dass die Abfälle aus Münchner Privathaushalten stammen nur an den Wochentagen Dienstag bis Donnerstag und nur zur Benutzung der Wertstoffhöfe plus zugelassen:

1. Münchner Transport- und Entrümpelungsunternehmen;
2. Münchner Handwerksbetriebe für die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen aus gewerblicher Tätigkeit.“

5. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Aushang“ durch die Worte „Bekanntmachung auf der Internetseite“ ersetzt.

6. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Personengruppen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sind verpflichtet für die Benutzung der Wertstoffhöfe eine Anlieferberechtigung vorzulegen. Die Anlieferberechtigung kann im Vorfeld beim Abfallwirtschaftsbetrieb München beantragt werden. Die hierfür erforderlichen Auskünfte sind vollständig und wahrheitsgemäß zu erbringen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „24 Abs. 2“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „als Besitzer\*in oder Anlieferer von Hausratsperrmüll, Wertstoffen oder Problemmüll“ gestrichen.

c) In Absatz 1 wird eine neue Nummer 1 a) wie folgt eingefügt:

„1 a) entgegen den Vorgaben nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Abfälle, die nach Art, Menge oder Herkunft an den Annahmestellen nicht zugelassen sind oder ohne die erforderliche Anlieferberechtigung anliedert,“

d) In Absatz 1 Nummer 13 werden nach dem Wort „in“ die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 3 und“ eingefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.